



landwirtschaftskammer  
steiermark

Kammer für Land- und  
Forstwirtschaft in Steiermark

Hamerlinggasse 3  
A-8010 Graz  
Tel. +43 (0) 316 8050 1333  
Fax +43 (0) 316 8050-1311  
www.lk-stmk.at  
office@lk-stmk.at  
DVR 0000400

Ing. Werner Luttenberger  
DW: 1333  
werner.luttenberger@lk-  
stmk.at

Graz, 28. April 2015

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft  
Ragnitzstraße 193  
8047 Graz-Ragnitz

Betreff: GZ: ABT10-237627/2015-1

Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen  
Landesregierung über das Ausmaß der zu vergebenden  
Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2015/2016;  
Stellungnahme

Mit Schreiben vom 09.04.2015 wurde die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark aufgefordert zum übermittelten Verordnungsentwurf bis Montag, 4. Mai 2015 Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich ist die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark mit der vorgeschlagenen Verordnung einverstanden. Zum Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte möchten wir festhalten, dass die geplante Vergabe von insgesamt 160 Hektar sehr großzügig bemessen ist und vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um eine letztmalige Vergabe durch die Steiermärkische Landesregierung handelt, entstanden ist.

Aus unserer Sicht wäre im Absatz 2 § 5, welcher den zeitlichen Geltungsbereich regelt, insofern Anpassungsbedarf gegeben, dass die Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 bereits außer Kraft zu treten hat. Diese Änderung erscheint notwendig, da mit 1. Jänner 2016 die bereits veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission wirksam wird und somit die Vergabe von Genehmigungen für Rebplantagen künftig nicht mehr in den Bundesländern durchgeführt werden darf.

Weiters erlaubt sich die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark für das Vergabeverfahren zusätzlich zur Regelung für Keltertrauben für die Pflanzung von Tafeltrauben 10 Hektar vorzuschlagen. Die Verordnung zur Vergabe der Tafeltraubenkontingente soll darüber hinaus enthalten:

- 1) Das Ausmaß der Pflanzungsrechte, die je Betrieb maximal vergeben werden dürfen, soll maximal 2 Hektar betragen.



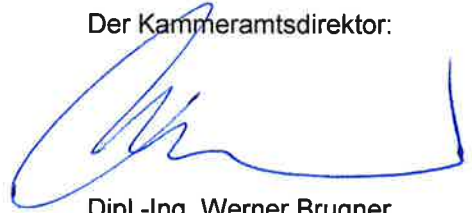
- 2) Die Höhe des nach § 13 (3) Z 4 LWBG 2004 zu entrichtenden Entgelts wird mit € 100,-- pro Hektar vorgeschlagen.

Der Präsident:



Ök.-Rat Franz Titschenbacher

Der Kammeramtsdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner

